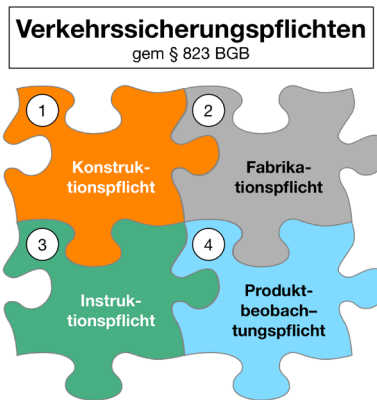


Produkthaftung

Ist ein Produkt eines Herstellers fehlerhaft, muss er laut Gesetz für Schäden, die dadurch hervorgerufen wurden, haften. Die Verbindung der Produkthaftung zum europäischen Produktsicherheitsrecht entsteht dadurch, dass ein fehlerhaftes Produkt im Wesentlichen als eines mit Sicherheitsmängeln verstanden wird.

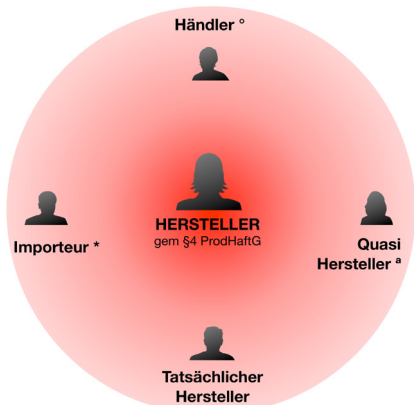
Während das Produktsicherheitsrecht Mindest-Sicherheitsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt fordert, geht die Produkthaftung noch einen Schritt weiter: Sie verlangt einen höheren Sicherheitsstandard, welcher den Erwartungshorizont der Allgemeinheit adressiert und stets einer Einzelfallbetrachtung unterzogen werden muss.

In Deutschland können Haftungsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB § 823) bzw. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) begründet werden. Das BGB regelt die sog. „Produzentenhaftung“, das ProdHaftG „fehlerhafte Produkte“.



Damit das BGB greift, muss ein Verschulden die Voraussetzung sein. Dies ist der Fall, wenn mindestens eine der Verkehrssicherungspflichten (s. oben) vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wurde. Im Schadensfall muss der Hersteller nachhalten, dass ihm kein Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Das ProdHaftG kommt zum Tragen, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Es zieht den Hersteller (s. links) in all seinen Ausprägungen zur Verantwortung. Die Frage nach Fahrlässigkeit oder Vorsatz spielt dabei keine Rolle.



* der Produkte unter seinem Namen in Verkehr bringt
° unter besonderen Umständen
a in die EU und Vertrieb in der EU

Das können wir für Sie tun:

Gerne helfen wir Ihnen dabei Ihre Produkte gesetzeskonform zu entwickeln und zu konstruieren und alle nötigen Unterlagen zu erstellen, um diese so rechtssicher wie möglich zu machen. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Funktionalen Sicherheit, die Erstellung der technischen Dokumentation und auch die Übersetzung dieser.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Gerne informieren wir Sie ausführlich und beraten Sie in einem persönlichen Gespräch. Wir möchten auch Sie von unseren Leistungen überzeugen!

Sprechen Sie uns an – wir freuen uns auf Ihre Anfrage.

Kontakt:
Goetz & Weise GmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg
Tel: +49 911 704568-20
Fax: +49 911 704568-21
info@goetzundweise.de

KURZ & BÜNDIG

Produkthaftung im Fall von Schäden geregelt durch:

- BGB: Produzentenhaftung
- ProdHaftG: „fehlerhafte Produkte“

BGB:

- Mindestens eine der Verkehrssicherungspflichten ist verletzt
- Im Schadensfall ist der Hersteller in der Nachweispflicht, nicht fahrlässig gehandelt zu haben

ProdHaftG:

- Das Produkt ist nicht so sicher, wie es sein könnte
- **keine Unterscheidung** zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz

AKTUELLES

Die Pflicht zur Dokumentation besteht im Maschinen- und Anlagenbau, weil das Gesetz es so vorschreibt.

[weiterlesen...](#)

Die EG-Richtlinie „Maschinenrichtlinie 2006/42/EG“ verpflichtet den Hersteller dazu, für vollständige Maschinen eine Betriebsanleitung zu erstellen.

[weiterlesen...](#)

VEKOMA – Verfahren zur Erlangung der Konformität im Maschinenbau...

[weiterlesen...](#)

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Weiterführende Infos zum Thema und andere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage: goetzundweise.de

Widerrufsrecht:
Sollten Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, senden Sie eine E-Mail mit Angabe der betreffenden Adresse an: info@goetzundweise.de